

POSITIONEN



MiFID fokussieren – Energiehandel stärken

EU-Finanzmarktregulierung

Unverändert zielt die Finanzmarktpolitik Europas wie auch der Bundesrepublik Deutschland darauf, preissteigernde und destabilisierende Spekulationsgeschäfte einzudämmen.

Dem dienen verschiedene Elemente, von den G20-Beschlüssen aus April und November 2011 über geplante (Finanztransaktionssteuer), vorbereitete (MiFID), nahezu (EMIR) oder bereits vollständig abgeschlossene Dossiers (REMIT) bis hin zu den jüngsten Diskussionen im Deutschen Bundestag zur Regulierung von Rohstoffderivatemärkten.

Hierbei kommt es entschieden darauf an, Adressaten, Instrumente und die Zielmärkte der Reformen klar und sachgerecht zu definieren.

Für den Energiemarkt muss es darum gehen, für Vertrauen, Integrität und Solidität im Bereich der Handelsinstrumente zu sorgen und (nur) solche Aktivitäten zu regulieren, von denen Risiken für Märkte, Unternehmen und Verbraucher ausgehen. Hierbei sind Unterscheidungen wichtig. Agieren Energiehändler energiewirtschaftlich orientiert und risikominimierend und stützen sie durch die Handelstätigkeit das Kern-Energiegeschäft oder agieren Marktteilnehmer der Finanzwirtschaft, deren Haupttätigkeit genau die Finanzwirtschaft, nicht aber die Energiewirtschaft ist?

Energieunternehmen – kommunalen zumal – geht es bei der Nutzung von Finanzinstrumenten vor allem darum

- im Interesse der Kunden ein an Preiswürdigkeit orientiertes Beschaffungsmanagement zu etablieren und erhalten,
- Einkaufs- und Erzeugungsrisiken (bis hin zu CO₂-Zertifikaten) verringern zu können und
- auf volatile Marktentwicklungen reagieren zu können.

Der Entwurf der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) stellt zwar auf diese (notwendige) Differenzierung zwi-

8KU Büro Berlin
Schumannstraße 2
10117 Berlin

Telefon 030 24048613
Telefax 030 23455839
E-Mail kontakt@8ku.de
Internet www.8ku.de

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Matthias Dümpelmann
Geschäftsführer 8KU

Berlin, 15. Mai 2012

schen Haupt- und Nebentätigkeit ab. Jedoch ist die in Art. 2 Abs. 1 Ziff. i formulierte Nebentätigkeitsausnahme nicht ausreichend oder zumindest ausreichend klar definiert. Dies gilt auch noch für den Berichtsentwurf des Europäischen Parlamentes.

Der somit drohende Einbezug der Energieunternehmen in den Anwendungsbereich der MiFID-Richtlinie würde einen Paradigmenwechsel für den Energiehandel mittelgroßer und kleinerer Unternehmen bedeuten, der im Übrigen häufig auch als Shared-Service-Gesellschaft geführt wird.

Sofern Regelungsbreite und Inhalte der MiFID sowie der damit zusammenhängenden Richtlinien und Verordnungen (CRD, MAD, EMIR etc.) unterschiedslos wie in der Finanzwelt auf den Energiemarkt Anwendung finden, steht zu befürchten, dass die bisherigen Bestrebungen der Energiemarktliberalisierung (also Förderung des Wettbewerbs, Erhöhung der Anzahl der Marktteilnehmer, Verringerung oligopolistischer Marktmacht, Transparenz bei der Energiepreisbildung etc.) zunichte gemacht werden.

Ohne passende Ausnahmeregelungen könnten zahlreiche mittelständische Energieversorgungsunternehmen, Regionalversorger und Stadtwerke die Anforderungen der MiFID und insbesondere die finanziellen Folgeanforderungen aus CRD und EMIR nicht bewältigen. Freier Marktzugang würde letztlich nur noch wenigen Großunternehmen offen stehen, welche die hohen finanziellen und sonstigen Anforderungen (z.B. Berichtspflichten oder strukturelle/organisatorische Anforderungen) erfüllen könnten.

Dies aber hätte zur Konsequenz, dass wieder Oligopolstrukturen von der Erzeugung bis zur Versorgung des Endkunden entstehen könnten und dass die bisherigen Anstrengungen zur Liberalisierung der Energiemärkte (Stärkung des Wettbewerbs, Erhöhung der Marktteilnehmer, Reduzierung der Marktmacht einiger weniger Unternehmen, Transparenz bei der Energiepreisbildung) vergeblich gewesen wären.

Dann aber müsste auch mit steigenden (weil intransparent gebildeten) Preisen bei der Versorgung mit Strom und Gas und mit entsprechenden Auswirkungen auf die Letztverbraucher und Wirtschaft gerechnet werden.

Eingeschränkte Ausnahmen begrenzen den Handlungsspielraum der Energieversorgungsunternehmen, was zu verminderten Chancen dieser Unternehmen im Wettbewerb (auch gegenüber im Energiehandel tätigen Banken) und letztendlich zu einer Schwächung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten insgesamt führen wird.

Es ist daher dringend notwendig, dass der Text der Nebentätigkeitsausnahme eindeutig und für eine maßgebliche Gruppe von Energieversorgern bzw. deren Beschaffungsplattformen auf Ebene der Unternehmensgruppe rechtsicher verwendbar bleibt und insbesondere die Nutzung der Handelsinstrumente für Unternehmen mit der Haupttätigkeit Energieerzeugung und Verkauf an Kunden nicht behindert ist.

Nachfolgend einige konkrete Vorschläge, wie eine solche Präzisierung erreicht werden könnte:

1. Art. 2 Abs. 1 Ziff. i (Nebentätigkeitsausnahme):

Nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. i sollen in speziellen Fällen Wertpapierdienstleistungen (in Deutschland „Finanzdienstleistung“ genannt) ohne Finanzdienstleisterzulassung erbracht werden dürfen (Fälle Spiegelstrich 1 bis Spiegelstrich 3), wenn zusätzlich gewährleistet ist, dass die befreiten Tätigkeiten auf Ebene der Unternehmensgruppe als Nebentätigkeit zu werten sind, und zwar gegenüber einer Haupttätigkeit, die nicht selbst Finanzdienstleistung ist.

Die Befreiungsfälle im 1. und 3. Spiegelstrich sind aber in sich widersprüchlich in Bezug auf die Tätigkeit auf eigene Rechnung.

Dieser bestehende Widerspruch im Entwurf könnte entweder im ersten oder im dritten Spiegelstrich aufgelöst werden:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. i:

Personen, die

- = für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, ~~mit Ausnahme der Personen, die durch die Ausführung von Kundenaufträgen Handel für eigene Rechnung treiben,~~
- andere Wertpapierdienstleistungen als im Handel für eigene Rechnung ausschließlich für ihr Mutterunterneh-

- men, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen oder
- andere Wertpapierdienstleistungen als im Handel für eigene Rechnung in Bezug auf Warenderivate oder die in Anhang I Abschnitt C Nummer 10 aufgeführten Derivatkontrakte oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon für die Kunden ihrer Haupttätigkeit erbringen,

oder

Art. 2 Abs. 1 Ziff. i:

Personen, die

- für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten handeln, mit Ausnahme der Personen, die durch die Ausführung von Kundenaufträgen Handel für eigene Rechnung treiben,
- andere Wertpapierdienstleistungen als im Handel für eigene Rechnung ausschließlich für ihr Mutterunternehmen, ihre Tochterunternehmen oder andere Tochterunternehmen ihres Mutterunternehmens erbringen oder
- ~~andere Wertpapierdienstleistungen als im Handel für eigene Rechnung~~ in Bezug auf Warenderivate oder die in Anhang I Abschnitt C Nummer 10 aufgeführten Derivatkontrakte oder Emissionszertifikate bzw. Derivate davon für die Kunden ihrer Haupttätigkeit erbringen,

2. Art. 2 Abs. 3

Mit Art. 2 Abs. 3 soll die Kommission ermächtigt werden, mittels delegierter Rechtsakte Maßnahmen zu erlassen, mit denen die Kriterien der Bestimmung der Nebentätigkeit festgelegt werden können. Dabei werden bereits Punkte vorgeschlagen, die bei der Bestimmung zu berücksichtigen sein sollen.

Da über die Definition der Nebentätigkeit der Umfang der künftig aufsichtspflichtigen bzw. nicht-aufsichtspflichtigen Energiehandelstätigkeit bestimmt werden kann und damit wesentliche Regelungsbereiche der MiFID-Überarbeitung betroffen sind, müssen die bestehenden Punkte konkretisiert, bzw. erweitert werden, um so dem auch auf EU-Ebene geltenden Demokratieprinzip gerecht zu werden.

Die Ergänzung weiterer sachgerechter Kriterien sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch möglich sein.

Besonders nachdrücklich möchten wir auf das Erfordernis der Ergänzung des **oder** im vorstehenden Text hinweisen:

Es ist dringend erforderlich, dass das Kriterium der Risikoverminderung (also im Vorstehenden die Bedingung im ersten Spiegelstrich) als bestimmend und *allein* ausreichend anerkannt wird, um eine Qualifizierung als Nebentätigkeit zu begründen.

Darüber hinaus darf die beabsichtigte Ausweitung des Derivatbegriffs auf alle Geschäfte, die bisher nicht als Derivate galten, weil die Plattformen, auf denen sie getätigt wurden, erst mit der ins Auge gefassten neuen Einordnung als „OTFs“ diesen Charakter begründen **und die gleichzeitige Verpflichtung der Händler gem. Art. 24 Entwurf MiFIR**, alle standardisierten Geschäfte über eben solche (zentralen) Plattformen abzuwickeln nicht dazu führen, dass Absicherungsgeschäfte für die Haupttätigkeit in die Gefahr geraten, selbst als Haupttätigkeit eingestuft zu werden.

Eine solche Situation sollte vermieden werden, damit die betroffenen Energieunternehmen weiterhin die Risiken aus ihrer Haupttätigkeit über den Markt und mit Marktinstrumenten unabhängig von anderen (Finanz-) Dienstleistern absichern können.

Bei einer Kriteriendefinition im Rahmen der Richtlinie ist daher mindestens nachfolgende Formulierung erforderlich:

Die Kriterien, nach denen bestimmt wird, ob eine Tätigkeit eine Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit ist, berücksichtigen **zumindest** die folgenden Punkte:

- in wie weit die Tätigkeit objektiv messbar die direkt mit der Geschäftstätigkeit oder dem Liquiditäts- und Finanzmanagement verbunden Risiken vermindert **und die Tätigkeit in diesem Fall nicht in die Berechnung der Nebentätigkeit einbezogen wird, oder**
- das **Verhältnis** des für die Ausübung der Tätigkeit eingesetzten Kapitals **zum Kapital der Unternehmensgruppe, oder**
- ...

3. Art. 2 Abs. 1 Ziff. b:

Für Energieversorgungsunternehmen, die mit mehreren Gesellschaftern zusammen ihren Energiehandel über eine gemeinsame nicht-konsolidierte Tochtergesellschaft betreiben, wird nach dem beabsichtigten Wegfall der sog. Bereichsausnahme für Waren und Warenderivate nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. k die Definition von „Mutter und Tochterunternehmen“ in Art. 4 Abs. 1 b) Ziff. 24 und Ziff. 25 für die Anwendung relevant.

Diese Unternehmen würden nach dem Entwurf der MiFID – je nach Konstellation - nicht mehr von einem der Ausnahmetatbestände erfasst, da mangels Konsolidierung weder die Ausnahme nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. b noch Ziff. i, 2. Spiegelstrich greifen würde. Maßgeblich für die Anwendbarkeit einer Ausnahme sollte aber die Art der Wertpapierdienstleistung sein und nicht die Frage, ob die Tochtergesellschaft, über die der Energiehandel abgewickelt wird, eine konsolidierte Muttergesellschaft hat, oder mehrere (nicht-konsolidierte) Gesellschafter.

Für die Aufrechterhaltung eines liquiden Energiehandelsmarktes ist es notwendig, dass auch nicht-konsolidierte Unternehmen unter die Ausnahmetatbestände fallen, vorausgesetzt, die anderen Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt.

Für diese Gruppe von Unternehmen ist es wichtig, dass die bisher einschlägige Interpretation des Gruppenbegriffs, wie er für die Beurteilung des Verhältnisses von Haupt- zu Nebentätigkeit derzeit Verwendung findet, aufrecht erhalten bleibt. Ständige Übung seit der MiFID I war - jedenfalls in Deutschland - ein weites Verständnis dieses Gruppenbegriffs.

Der Begriff der Unternehmensgruppe, der bereits in der ersten Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente enthalten war und im Entwurf zur MiFID II im gleichen Sachzusammenhang beibehalten wird, entbehrt seit seiner Einführung einer eindeutigen Begriffsbestimmung im Text der Richtlinie.

Im Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (FRUG) vom 12.01.2007 wurde dagegen aber bereits erkannt, dass nur ein Verständnis der Unternehmensgruppe, das den tatsächlich

relevanten wirtschaftlichen Zusammenhang erfasst, den Sachverhalt korrekt erfasst. Diesbezüglich heißt es in der Begründung zum Gesetzesentwurf (vgl. Reg.Begr., BT-Drs. 16/4028, S. 58):

„Der Begriff der Unternehmensgruppe ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Auch die kommunalen Stromerzeuger und Stadtwerke, die sich zur Absicherung ihrer Preise im Rahmen ihrer normalen Wirtschaftstätigkeit als Energieversorger einer „kommunalen Beschaffungsgesellschaft“ bedienen, bilden daher gemeinsam mit dieser eine Unternehmensgruppe im Sinne dieser Ausnahmenvorschrift, die einer kapitalmarktfernen Haupttätigkeit nachgeht. Die „kommunale Beschaffungsgesellschaft“ fällt daher regelmäßig unter die Ausnahme von Nummer 9 [gemeint ist der in § 2a Abs. 1 Nr. 9 WpHG beschriebene Ausnahmetatbestand], wenn sie für diese Unternehmen Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit Derivaten im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 5 erbringt.“

Die zitierte Begriffsbestimmung der Unternehmensgruppe liegt auch dem Merkblatt der BaFin - Hinweise zur Erlaubnispflicht von Geschäften im Zusammenhang mit Stromhandelsaktivitäten (Stand: Juni 2011) - zu Grunde. Danach bilden ausdrücklich auch kommunale Energieunternehmen und Stadtwerke, die sich zur Absicherung ihrer Preise im Rahmen ihrer normalen Wirtschaftstätigkeit als Energieversorger einer kommunal partizipierten Beschaffungsgesellschaft bedienen, gemeinsam mit dieser eine Unternehmensgruppe im Sinne dieser Ausnahmenvorschrift, die einer kapitalmarktfernen Haupttätigkeit nachgeht.

Diese Auslegung ist nunmehr dadurch in Gefahr, dass ein anderer – nämlich der konsolidierte Gruppenbegriff – in eine zusätzliche Alternative des Art. 2 Abs. 1 (i) – nämlich den 2. Spiegelstrich – eingeführt wurde.

Diese Regelung – 2. Spiegelstrich – soll hier nicht in Zweifel gezogen werden. Es ergibt sich aber durch dessen neue Einfügung in den Ausnahmetatbestand der Nebentätigkeit, dass die notwendigerweise abweichende Gruppendifinition für den letzten Teilsatz bei der Auslegung der Richtlinie in Gefahr gerät. Es ist daher dringend erforderlich, dass sie ausdrücklich klargestellt wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass durch die

Einfügung von Spiegelstrich 2 die bisherige – richtige – Auslegung der Gruppe für das Verhältnis zwischen Haupt- und Nebentätigkeit negativ verändert wird, obwohl das sicherlich nicht intendiert ist.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen europäischen Umsetzung und zwecks Vermeidung verunsichernder Unklarheiten im Zusammenhang mit der Begriffsbestimmung der "Unternehmensgruppe", empfiehlt sich somit die Einfügung einer klarstellenden Definition am Ende des Art 2 Abs. 1 Ziff. i) des Richtlinienentwurfes 2011/0298 (COD) wie folgt:

Art. 2 Abs. 1 Ziff. i:

Personen, die

- ...
- ...
- ...

sofern dies in allen Fällen auf Ebene der Unternehmensgruppe eine Nebentätigkeit zu ihrer Haupttätigkeit darstellt und diese Haupttätigkeit weder in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Sinne der vorliegenden Richtlinie noch in der Erbringung von Bankdienstleistungen im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG besteht.

Der Begriff „auf Ebene der Unternehmensgruppe“ ist in diesem Zusammenhang weit zu verstehen. Insbesondere kommt es insoweit nicht auf Konsolidierung an. Dies beinhaltet, dass eine Gesellschaft für eine oder mehrere Gesellschafter oder Beteiligungen mit gleicher Haupttätigkeit die Nebentätigkeit gemeinschaftlich abwickelt.

4. Hedging

Der Erwägungsgrund 88 in der MiFID führt Kriterien für die Absicherung der Geschäftstätigkeit an, die von der Regulierung befreit sein soll. Wir begrüßen, dass produktionsbezogene Absicherungsgeschäfte explizit genannt werden. Jedoch müssen auch andere Fälle der expliziten Absicherung der Geschäftstätigkeit einbezogen sein. Energieversorgungsunternehmen verwenden den Eigenhandel mit Finanzinstrumenten als Strategie zur Abfederung möglicher Verluste durch Preisschwankungen oder Veränderungen der Absatzprognose (=Hedging)

insbesondere in folgenden Fällen:

- **Hedging des Vertriebsportfolios**

Energieversorgungsunternehmen verwenden in der Regel Warenderivate, um ihre künftigen Absatzmengen risikominimiert zu beschaffen. Eine risikominimierte Beschaffung / Verkauf des Absatzvolumens, bzw. des den Kundenanfragen entsprechenden Volumens bedeutet, eine Absatzplanung / eine Produktionsplanung für mehrere handelbare Frontjahre aufzustellen und für diese Mengen eine Handelsstrategie festzulegen, die es ermöglicht,

- in einem Portfolio Preisschwankungen abzufedern,
- auf Preisveränderungen am Markt zu reagieren,
- auf Veränderungen der Absatzprognose zu reagieren,
- eine zuverlässige Bepreisung von Kundenprodukten vorzunehmen,
- eine strategische Positionierung gegenüber dem Wettbewerb einzunehmen,
- eine Budgetierung des Vertriebsgeschäfts vorzunehmen.

Ein solches Vorgehen muss als bestmöglicher Weg zur Sicherstellung einer preisgünstigen Versorgung der Endkunden mit Energie angesehen werden.

- **Hedging von Erzeugungsportfolien**

Energieversorgungsunternehmen verwenden für ihr Erzeugungs-Portfolio analoge Portfolio-Strategien wie unter vorstehendem Spiegelstrich in Bezug auf ihre Absatzmengen dargestellt. Ein solches Vorgehen muss als „Stand der Technik“ angesehen werden: Eine Risikominimierung macht es notwendig, das Erzeugungs-Portfolio für mehrere Jahre im Voraus zu verkaufen. Aber auch in diesem Fall muss die Möglichkeit bestehen, bereits verkaufte Volumina zurück zu kaufen, falls sich der Marktpreis verändert. Das würde eine vertrauensvolle Portfolio-

Optimierung ermöglichen, die Preisschwankungen entgegenwirkt und Extreme ausgleichen helfen würde.

- **Handel der durch Kaskadierung notwendigen Restmengen zur Erfüllung der Lieferverpflichtung**

Eine genaue Eindeckung mit geplanten Absatzmengen für die Zukunft ist mit den vorhandenen Handelsprodukten genauso wenig möglich wie ein genauer Verkauf prognostizierter Kraftwerksmengen. In den Frontjahren sind keine liquiden Kurzfristprodukte handelbar. Bedingt durch die Unterschiede zwischen den prognostizierten Verkäufen bzw. erzeugten Mengen und den zum Zeitpunkt der Lieferung tatsächlich benötigten bzw. erzeugten Mengen ist es wichtig, unter den Begriff „Hedging“ auch den Kauf bzw. Verkauf dieser Mengen einzubeziehen.

Da „Hedging“ für die Energieversorgungsunternehmen zur Absicherung ihrer Haupttätigkeit von elementarer Bedeutung ist, schlagen wir nachfolgende Änderung für den Erwägungsgrund 88 (MiFID) vor:

„In Anbetracht der Erklärung der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G 20 vom 15. April 2011, in der gefordert wird, dass Teilnehmer an Märkten für Warenderivate einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen, sollten die Ausnahmen verschiedener Teilnehmer, die auf diesen Warenderivatemärkten tätig sind, von der Richtlinie 2004/39/EG dahingehend geändert werden, dass Tätigkeiten von Firmen, die nicht Teil einer Finanzgruppe sind, welche in der Absicherung von produktionsbezogenen, **vertriebsbezogenen** und sonstigen Risiken sowie in der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder exotische Derivate als Nebengeschäfte für die Kunden des Hauptgeschäfts bestehen, weiterhin ausgenommen sind.“

Außerdem regen wir an, die unten stehende Definition der vom Anwendungsbereich der MiFID/MiFIR ausgenommenen Tätigkeiten in den Richtlinien text aufzunehmen, beispielsweise in Art 4:

34) „risikominimierende Hedgingaktivität in Hinblick auf die Haupttätigkeit“ bedeutet die Absicherung von produktionsbezogenen, vertriebsbezogenen und sonstigen Risiken sowie die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Bezug auf Warenderivate oder exotische Derivate durch Handelstätigkeiten von Firmen, die nicht Teil einer Finanzgruppe sind, als Nebengeschäfte für die Kunden der Haupttätigkeit.

5. Einbeziehung der Emissionszertifikate

Die Integration der Emissionszertifikate in den Anwendungsbereich der MiFID ist abzulehnen:

- Emissionszertifikate unterscheiden sich von Finanzinstrumenten, da sie keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Zeichner dieser Rechte begründen
- für EVU haben Emissionszertifikate wirtschaftlich die gleiche Funktion wie Brennstoffe für Kraftwerke und gerade keinen Derivatcharakter
- die Einbeziehung der Emissionszertifikate in die MiFID würde hinsichtlich der Emissionsberechtigungen zu einer Reduzierung der Liquidität auf den Energiehandelsmärkten führen, da die strengen Anforderungen im MiFID-Regime die Anzahl der Marktteilnehmer reduzieren würde
- der Handel mit Emissionszertifikaten würde von deren Nutzern (Erzeuger) zu den Banken abwandern, die aber im Gegensatz zu den Erzeugern nur sekundäres Interesse an diesem Geschäft hätten und den Markt ausschließlich als Investmentmarkt, nicht aber als Brennstoffmarkt betrachten, wie die jetzigen Nutzer (=Erzeuger) dies tun.

6. OTF

Unserer Ansicht nach sollte „OTF“ noch spezifischer als „**automatisiertes System**“ definiert werden, und zwar als algorithmischer Handel, bei dem eine hohe Anzahl an „Trades“ auf einmal ausgeführt werden kann und bei dem passende Kauf- und Verkaufsanfragen bzw. -aufträge automatisch und ohne weitere Aktivität des EVU geschlossen werden [in diesem Fall spricht man in der Fachsprache davon, dass der Matching-Algorithmus integrierter Bestandteil der jeweiligen Handels-

plattform (=OTF) ist]. D.h., dass der Abschluss eines Handelsvertrages **automatisch** über das OTF-System erfolgen muss, ohne die Zwischenschaltung einer Person oder einer weitergehenden Handlung bzw. Vereinbarung.

Wird „OTF“ hingegen weitergehend definiert, würde der Großteil der physischen Lieferprodukte der Energieversorgungsunternehmen unzutreffender Weise zu Finanzprodukten werden. Und dies, obwohl im Energiebereich die physische Lieferung zu Recht das Kernstück der in Art. 2 Abs. 1 Ziff. i bestehenden Ausnahme darstellen soll. Hinsichtlich der Auswirkungen in Bezug auf den dadurch verringerten Wettbewerb und die geringere Liquidität auf den Energiemärkten, wenn die Ausnahmen nicht entsprechend angepasst werden (z.B. wenn der Begriff „OTF“ nicht als „automatisiertes System“ definiert wird), verweisen wir auf unsere Anmerkungen in der Einleitung.

Die 8KU sind eine in der deutschen Energielandschaft einmalige Kooperation von acht großen kommunalen Unternehmen: HEAG Süd-hessische Energie AG, Darmstadt – Mainova AG, Frankfurt am Main – MVV Energie AG, Mannheim – RheinEnergie AG, Köln – N-ERGIE Aktiengesellschaft, Nürnberg – Stadtwerke Hannover AG – Stadtwerke Leipzig GmbH – Stadtwerke München GmbH. Mit 28.000 Mitarbeitern erzielen wir einen Umsatz von über 20 Mrd. Euro. Als mittelgroße Energieversorgungsunternehmen in mehrheitlich kommunalem Besitz stehen wir bei den aktuellen Weichenstellungen im Energiebereich für Investitionen in Klimaschutz und Effizienz, für Innovation und für Wettbewerb.